

sonder Leibserben absterbe / daß alsdann solche vierhundert Gülden wiederumb auff den Vater vnd dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibserben / nach dem sie ein Jahr vnd sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Der Vater fordert die vierhundert Gülden Brautgiffte vermög der Eheberedung / als solt die Tochter innerhalb zweyen Jahren gestorben seyn. Der Tochtermann aber sagt / daß solche zwey Jahr von der zeit der Eheberedung / vnd nicht von der Hochzeit an zu rechnen. Welches ihme der Kläger nicht gestehet. Ist die Frag / Ob die zeit der Mitgiffte halben in der Eheberedung bemelt / von zeit der Eheberedung / oder von dem Hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen sey? Solches ist der Hauptpunct vnd Artickel / darauff die ganze Sach zwischen dem Vater vnd Tochtermann beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zweyen Hauptartickel / darin zwischen den Parthenen Streit fürselt / vnd sie derwegen zur Rechtfertigung gehrahten.

Die II. Regel.

Solcher Artickel aber oder Fragen seyn zweyerley: Eine von den Rechten / die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten

Rechten